

JEAN-PAUL-VEREIN BAYREUTH E. V.

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Spitzenverbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen Jean-Paul-Verein Bayreuth e. V. und hat seinen Sitz in Bayreuth. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth eingetragen.
- (2) Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. Er gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e. V. an und ist damit mittelbar auch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein ist insbesondere auf den Gebieten der Jugend- und Altenhilfe sowie als Schulträger tätig. Zu diesem Zweck unterhält er folgende Einrichtungen:
 1. Jugendhilfezentrum „Jean-Paul-Stift“
 2. Alten- und Pflegeheim „Senioren-Stift am Glasenweiher“
 3. Seniorenwohnungen
 4. „Janusz-Korczak-Schule“, Private Schule zur Erziehungshilfe Bayreuth
 5. Betreuungsverein gemäß § 1908 f BGB

In der Altenhilfe werden u. a. auch bedürftige Personen nach § 53 AO betreut und unterstützt. Diese Hilfe erfolgt ohne Rücksicht auf die Konfession.

Der Verein erfüllt seine Aufgaben als Aufgaben der Diakonie der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

- (3) Der Verein kann außerdem alle Geschäfte tätigen, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks unmittelbar dienen, insbesondere auch steuerbegünstigte Gesellschaften, weitere Einrichtungen und Dienste vorgenannter Art gründen, übernehmen oder sich an bereits bestehenden Gesellschaften und Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung beteiligen. Auch kann sich der Verein mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften zu einem Verbund zusammenschließen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Aufnahme anderer als die oben aufgeführten Aufgaben beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.

- (5) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.

§ 3

Vermögensbindung

- (1) Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden
 - a) natürliche volljährige Personen, wenn sie einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist,
 - b) juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraussetzt, entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Bewerber die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.
- (4) Mitglieder, die aus der Kirche austreten, die ihrer Beitragspflicht trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Verwaltungsrates ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Der Jahresmindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 8)
 - b) der Verwaltungsrat (§ 9)
 - c) der Vorstand (§ 10)
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Vorstands sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher Bedeutung sind.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n des Verwaltungsrats – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter –, denen in gleicher Weise die Versammlungsleitung obliegt. Die Einladung ist schriftlich unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung an alle Mitglieder vorzunehmen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung mit einer Vorlaufzeit von mindestens einer Woche einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder dies mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Absatz 1 Satz 2 gilt in gleicher Weise.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung können nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie mindestens 14 Tage vor der Versammlung der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats vorliegen.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere zuständig für
 - a) die Aufstellung der Grundsätze für die Arbeit des Vereins
 - b) die Wahl und die Abberufung der zu wählenden Verwaltungsräte
 - c) die Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Verwaltungsrats sowie des vom Abschlussprüfer geprüften und vom Verwaltungsrat festgestellten Jahresabschlusses
 - e) die Entlastung des Vorstands auf Vorschlag des Verwaltungsrats
 - f) die Berufung von Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit
 - g) die Festlegung der Höhe und Fälligkeit des Jahresmindestbeitrags
 - h) die Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
 - i) die Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben gemäß § 2 der Satzung
 - j) die Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand oder den Ausschluss von Mitgliedern durch den Verwaltungsrat
 - k) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen

l) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Der Vorstand ist verpflichtet, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen und der Genehmigung des Landeskirchenamts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (7) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim mittels Stimmzettel. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht kein Kandidat diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- (8) Liegt bei Wahlen zum Verwaltungsrat ein Vorschlag zu dessen Gesamtbesetzung vor und werden aus der Versammlung für keine Verwaltungsratsposition weitere Kandidaten benannt, ist bei Einverständnis aller anwesenden Mitglieder eine offene Abstimmung über die Wahl sämtlicher vorgeschlagener Verwaltungsräte in einem Wahlgang zulässig.
- (9) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Die juristischen Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter/innen oder durch eine/n schriftlich Bevollmächtigte/n vertreten. Im Übrigen ist eine Vertretung der Mitglieder nicht zulässig.

§ 9

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) vier weiteren Mitgliedern
 - d) einem/er etwa vorhandenen Ehrenvorsitzenden

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern angehören; sie müssen einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist und sollen Mitglied des Vereins sein.

Der Verwaltungsrat hat die Möglichkeit, zwei weitere Mitglieder zu berufen.

- (2) Mindestens 1/3 der Mitglieder des Verwaltungsrats sollen Frauen sein.

Der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats soll ein/e Pfarrer/in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sein. Die Mitglieder des Verwaltungsrats bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

- (3) Die Amtsperiode des Verwaltungsrats beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats während einer Amtsperiode aus, ergänzt sich der Verwaltungsrat bis zur Neuwahl selbst.

- (4) Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein und dürfen in keinem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder einer Einrichtung stehen, an der der Verein beteiligt ist.
- (5) Der Verwaltungsrat sorgt im Einvernehmen mit dem Vorstand für die Ausrichtung der Arbeit an den Zwecken und Zielen des Vereins, überwacht die Geschäftsführung des Vorstands, berät ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, greift jedoch nicht in die Führung der Geschäfte ein.

Dem Verwaltungsrat obliegen im Einzelnen

- a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und über Fragen, die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden
 - b) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer oder über die Beendigung bestehender Einzelaufgaben innerhalb der von der Mitgliederversammlung festgelegten Arbeitsfelder
 - c) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Dienstverträge
 - d) Erlass und Änderung von Dienstanweisungen für den Vorstand und Beschlussfassung zu den nach diesen Dienstanweisungen zustimmungsbedürftigen Geschäften
 - e) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen Vorstandsmitglieder zustehen
 - f) Genehmigung des vom Vorstand vor Beginn der Wirtschaftsjahres aufgestellten Wirtschafts-, Investitions- und Stellenplans sowie der Haushaltspläne der einzelnen Einrichtungen
 - g) Einwilligung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten
 - h) Bestellung des jeweiligen Abschlussprüfers
 - i) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses
 - j) Einwilligung zu Bau- und Investitionsmaßnahmen ab einer in der Dienstanweisung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- oder Investitionsplan enthalten sind
 - k) Einwilligung zur Aufnahme von Krediten ab einer in der Dienstanweisung für den Vorstand festzulegenden Höhe soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- oder Investitionsplan enthalten sind;
 - l) Einwilligung zu sonstigen Verpflichtungsgeschäften ab einer in der Dienstanweisung für den Vorstand festzulegenden Höhe soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- oder Investitionsplan enthalten sind
 - m) Beschlussfassung über Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften
 - n) Bestellung einer/s besonderen Vertreterin/s für die Finanzgeschäfte des Vereins im Fall einer längeren Abwesenheit des nur aus einer Person bestehenden Vorstands des Vereins.
- (6) Beim Abschluss von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern sowie bei der Geltendmachung von Ansprüchen des Vereins gegen Vorstandsmitglieder vertritt die/der Vorsitzende des Verwaltungsrats, im Verhinderungsfall ihre/sein Stellvertreter/in, den Verein.

- (7) Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf zusammen und stets dann, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. Der Verwaltungsrat wird von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, im Verhinderungsfall durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n des Verwaltungsrats, einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Tagen unter Angabe der Tagesordnung, wobei für die Berechnung der Frist der Tag der Absendung maßgebend ist. Zu den Sitzungen des Verwaltungsrats wird auch der Vorstand eingeladen. Er nimmt mit beratender Stimme an den Verwaltungsratssitzungen teil, soweit dieser nicht beschließt, in geschlossener Sitzung zu tagen.
- (8) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden des Verwaltungsrats.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens zwei Personen. Mindestens ein Vorstandsmitglied soll aufgrund eines Geschäftsführungsvertrags (Dienstvertrag) hauptamtlich tätig sein. Dieses Vorstandsmitglied soll über betriebswirtschaftliche oder kaufmännische Kenntnisse verfügen. Vorstandsmitglieder müssen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern angehören
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sind zwei Vorstandsmitglieder vorhanden, sind sie je einzeln vertretungsbefugt. Ist nur eines von ihnen hauptamtlich auf der Grundlage eines Geschäftsführungsvertrags (Dienstvertrag) zum Vorstand berufen, ist das andere Vorstandsmitglied im Innenverhältnis nur zur Vertretung des Vereins berechtigt, wenn das geschäftsführende Vorstandsmitglied verhindert ist.

Besteht der Vorstand nur aus einer Person, ist diese allein vertretungsbefugt.

- (3) Die Bestellung des Vorstands erfolgt ohne feste zeitliche Begrenzung. Sie kann jederzeit widerrufen werden. Sie ist zu widerrufen, wenn der Geschäftsführungsvertrag (Dienstvertrag) mit einem Vorstandsmitglied endet.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats sowie unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze und Sorgfalt in eigener Verantwortung. Der Verwaltungsrat ist befugt, im Rahmen von Dienstanweisungen die Aufgaben des Vorstands zu präzisieren.
- (5) Zu den Aufgaben des Vorstands gehört auch die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern. Die Einstellung und Entlassung von Abteilungsleitungen bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats. Das Verfahren kann im Rahmen einer Geschäftsordnung geregelt werden.

Der geschäftsführende Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller angestellten Mitarbeiter des Vereins.

(6) Der Vorstand ist verpflichtet,

- a) die/den Vorsitzende/n des Verwaltungsrats umgehend und umfassend über alle Geschäftsvorfälle, die außerhalb des normalen Ablaufs des Betriebes liegen, zu informieren und
- b) den Verwaltungsrat in dessen Sitzungen über die allgemeine Lage und die wirtschaftliche Entwicklung des Vereins umfassend zu unterrichten.

§ 11

Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Vorstands, des Verwaltungsrats und der Mitgliederversammlung werden protokollarisch niedergelegt und die Niederschriften von der/vom Versammlungsleiter/in und von der/dem Schriftführer/in unterzeichnet.

§ 12

Rechnungsprüfung

Der Jahresabschluss einschließlich der Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Vereins wird jährlich durch eine/n Wirtschaftsprüfer/in oder eine/n vereidigte/n Buchprüfer/in geprüft. Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrats erstattet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht.

§ 13

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an das Diakonische Werk – Stadtmission Bayreuth e. V. – mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.

§ 14

Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17.12.2012 beschlossen. Die Genehmigung des Landeskirchenamtes wurde am 09.12.2014 erteilt. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zur gleichen Zeit tritt die Satzung vom 10.12.2009 außer Kraft.

Dr. Franz Sedlak
Vorstand